

MERKBLATT

SCHÜLERURLAUBE

1. GRUNDSÄTZE

- Urlaubsgesuche sind rechtzeitig (14 Tage bei SL Entscheiden, 30 Tage bei SLK Entscheiden), mit Stellungnahme der Klassenlehrperson bei der zuständigen SL schriftlich einzureichen.
- Die Urlaube werden in der Urlaubskontrolle der Klassenlehrperson mit Grund und Dauer eingetragen.
- Bei durch die SL oder SLK nicht gewährten Urlauben ist die SPF Rekursinstanz. Entsprechende Rekurse müssen innert 5 Tagen nach Erhalt des Entscheides im Besitz der Schulpflege zu sein.
- Bei Urlauben liegt die Verantwortung für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs bei den Kindern bzw. deren Eltern.

2. URLAUBE VON ½ TAG PRO SCHULQUARTAL

Die Klassenlehrperson ist berechtigt, auf Antrag der Eltern diese Urlaube zu gewähren. Die Halbtage können auch zusammengefasst werden. (§ 38.1 Schulgesetz, § 16 VO Volksschule)

3. URLAUBE VOR ODER NACH FERIEN

Die SL kann Urlaube bis zu maximal 3 Tagen unter Anrechnung von § 38 SG und § 16 VO bewilligen.

4. URLAUBE BIS ZU MAXIMAL 5 TAGEN WÄHREND EINES SCHULJAHRES (= NICHT VOR ODER NACH FERIEN)

Die SL kann auf begründetes Gesuch hin und mit Antrag der Klassenlehrperson solche Urlaube bewilligen.

5. LÄNGERE URLAUBE

Grundsatz: Die Erteilung eines solchen Urlaubes soll eine Ausnahme sein und das Verhalten des Kindes in der Schule mitberücksichtigen. Es müssen wichtige Gründe vorliegen.

Die SLK kann auf begründetes Gesuch hin, mit Antrag der Klassenlehrperson und der zuständigen SL, solche Urlaube bewilligen.

6. DISPENSATIONEN

- Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen von Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet die SLK auf Antrag der zuständigen SL. Bei solchen Dispensationen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich. Es ist allenfalls eine individuelle Lernvereinbarung mit der Schule auszuarbeiten.
- Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen vom obligatorischen Turnunterricht ohne Arztzeugnis entscheidet die zuständige SL in Vertretung der SPF.

- Das Fach Ethik und Religionen erfährt keine Spezialbehandlung mehr und untersteht der generellen Dispensationsregelung.
- Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge durch die SL in Vertretung der SPF vom Unterricht dispensiert.

7. RECHTLICHE GRUNDLAGEN (AUSZÜGE)

7.1 Schulgesetz

§ 37 Schulversäumnisse

- ¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- ² Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.
- ³ Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.
- ² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
 - a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
 - b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

7.2 Verordnung über die Volksschule

§ 14 Dispensationen

- ¹ Die Schulpflege kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- ² Sie kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbttag pro Woche dispensieren.

§ 14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 16 Freier Schulhalbtage

- ¹ Die Schulpflege kann bestimmen, dass
 - a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
 - b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.
- ² Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.